

**STUDIENPLAN**  
**für das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften**  
**an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua**

I. ABSCHNITT

**Studienabschnitte und Studiendauer**

§ 1. (1) Das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP); das entspricht zwei Semestern. Der zweite Studienabschnitt umfasst 240 ECTS-AP; das entspricht acht Semestern.

(2) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

II. ABSCHNITT

**Erster Studienabschnitt**

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

§ 2. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt sind:

1. Einführung in das Privatrecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
2. Einführung in das öffentliche Recht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
3. Grundlagen des juristischen Arbeitens (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 2 ECTS-AP
4. Römisches Privatrecht
  - a) Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
  - b) Obligationenrecht (Vorlesungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
5. Rechtsgeschichte
  - a) Ältere Rechtsgeschichte (Vorlesungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
  - b) Neuere Rechtsgeschichte, ab Aufklärung (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
6. Italienisches Verfassungsrecht I einschließlich italienischer Verfassungslehre sowie Allgemeiner Staatslehre (Vorlesungen, 6 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 12 ECTS-AP
7. Wirtschaft
  - a) Grundlagen der Wirtschaft (Vorlesungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
  - b) Rechnungswesen (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
8. Übungen aus einem der unter den Z 4 und 5 genannten Fächer (2 Semesterstunden); 2 ECTS-AP
9. Übungen aus dem unter Z 6 genannten Fach (2 Semesterstunden); 2 ECTS-AP

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 3. (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Einführung in das Privatrecht (§ 2 Z 1)
  2. Einführung in das öffentliche Recht (§ 2 Z 2).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 18 ECTS-AP absolviert werden. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

### Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 4. Die Lehrveranstaltungen sind in solcher Art und Zahl anzubieten, dass die Studierenden den ersten Studienabschnitt - unabhängig davon, in welchem Semester sie das Studium begonnen haben - in zwei Semestern abschließen können.

### Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen, die von Einzelprüfern/Einzelprüferinnen abzuhalten sind. Mit der Ablegung der Fachprüfungen kann frühestens am Ende des ersten Semesters begonnen werden.

- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
1. Einführung in das Privatrecht; 6 ECTS-AP
  2. Einführung in das öffentliche Recht; 6 ECTS-AP
  3. Grundlagen des juristischen Arbeitens; 2 ECTS-AP
  4. Römisches Privatrecht; 10 ECTS-AP
  5. Rechtsgeschichte; 10 ECTS-AP
  6. Italienisches Verfassungsrecht I einschließlich italienischer Verfassungslehre sowie Allgemeiner Staatslehre; 12 ECTS-AP
  7. Wirtschaft; 10 ECTS-AP

(3) Über die Fächer gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen, über die Fächer gemäß Abs. 2 Z 4, 5, 6 und 7 eine Fachprüfung. Die Fachprüfung aus dem in Abs. 2 Z 6 genannten Fach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Klausurarbeit. Ihr Gegenstand hat ein praktischer Rechtsfall oder rechtstheoretischer Problemkreis zu sein. Die dem Studierenden/der Studierenden für die Klausurarbeit zur Verfügung stehende Zeit hat drei Stunden zu betragen. Das Antreten zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung der Klausurarbeit voraus. Der Zeitraum zwischen der Klausurarbeit und dem mündlichen Prüfungsteil hat höchstens vier Wochen zu betragen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeit als auch der mündliche Prüfungsteil positiv beurteilt wurden.

(4) Die Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen aus den in den Z 1, 2, 4 und 5 genannten Fächern werden mündlich abgehalten.

(5) Die Fachprüfung aus dem in Z 7 genannten Fach wird schriftlich abgehalten.

(6) Die Anmeldung zu einer Fachprüfung erfolgt beim Studiendekan/bei der Studiendekanin.

(7) Für die Fachprüfung aus dem in Abs. 2 Z 6 genannten Fach ist die erfolgreiche Teilnahme an Übungen aus dem Prüfungsfach im Ausmaß von zwei Semesterstunden Antrittsvoraussetzung.

(8) Für eine der beiden Fachprüfungen aus den Fächern des Abs. 2 Z 4 und 5 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Prüfungsfach im Ausmaß von zwei Semesterstunden Antrittsvoraussetzung.

(9) Die Lehrveranstaltungsprüfung aus „Grundlagen des juristischen Arbeitens“ kann unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Prüfungsform ist vom Lehrveranstaltungsleiter/von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Semesterbeginn bekannt zu geben.

### III. ABSCHNITT

#### Zweiter Studienabschnitt

##### Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt sind:

1. Italienisches Bürgerliches Recht (Vorlesungen, 15 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 30 ECTS-AP
2. Italienisches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 14 ECTS-AP
3. Internationales Privatrecht einschließlich des internationalen und europäischen Zivilverfahrensrechts (Vorlesungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
4. Italienisches Handelsrecht, Unternehmensrecht und Gesellschaftsrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 15 ECTS-AP
5. Italienisches Strafrecht, Grundzüge des italienischen Strafvollzugsrechtes sowie Grundzüge der Kriminologie (Vorlesungen, 8 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 16 ECTS-AP
6. Italienisches Strafprozessrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 14 ECTS-AP
7. Italienisches Verfassungsrecht II: Südtiroler Autonomierecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
8. Italienisches Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Vorlesungen, 10 Semesterstunden, verteilt auf zwei Semester); 20 ECTS-AP
9. Südtiroler Verwaltungsrecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
10. Italienisches Arbeitsrecht und Grundzüge des italienischen Sozialrechtes (Vorlesungen, 6 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 12 ECTS-AP
11. Italienisches Steuerrecht (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 8 ECTS-AP
12. Europarecht (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 8 ECTS-AP
13. Völkerrecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
14. Internationales Minderheitenrecht und internationale Aspekte der Südtirol-Autonomie (Vorlesungen, 1 Semesterstunde); 2 ECTS-AP

15. Rechtsphilosophie (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 9 ECTS-AP  
16. Deutsch-italienische Rechtsterminologie (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
17. Rechtsvergleich
  - a) Rechtsvergleich aus dem Privatrecht (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
  - b) Rechtsvergleich aus dem öffentlichen Recht (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
18. Übungen aus vier der unter den Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 genannten Fächern (je 2 Semesterstunden); 8 ECTS-AP
19. Ein Seminar aus den in § 2 Z 4, 5 und 6 sowie in § 6 Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 genannten Fächern (2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP

### Wahlfächer

§ 7. (1) Es sind Wahlfächer von insgesamt 26 ECTS-AP zu absolvieren.

(2) Aus einem oder mehreren der im Folgenden bezeichneten Bereiche sind Wahlfächer von insgesamt 18 ECTS-AP zu absolvieren:

- a) Internationales und Europa: Internationales Recht; Europarecht
- b) Andere Rechtssysteme und Rechtsvergleich
- c) Grundlagen des Rechts: Römisches Recht; Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Rechtssoziologie
- d) Justiz: Italienisches Bürgerliches Recht; Italienisches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht; Italienisches Strafrecht; Italienisches Strafverfahrensrecht
- e) Verfassung und Verwaltung: Italienisches Verfassungsrecht; Italienisches Verwaltungsrecht; Italienisches Verwaltungsprozessrecht; Südtiroler Autonomierecht; Südtiroler Verwaltungsrecht
- f) Wirtschaftsrecht: Italienisches Handels-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Italienisches Arbeitsrecht; Italienisches Steuerrecht
- g) Recht und Digitalisierung.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen, ausgenommen die in lit. b und lit. g erwähnten, müssen vertiefenden Charakter haben.

Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem der in lit. a bis lit. g genannten Bereiche erfolgt nach deren inhaltlichem Schwerpunkt. Auf Antrag des/der Studierenden kann eine Zuordnung zu einem anderen der in lit. a bis lit. g genannten Bereiche erfolgen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft der Studiendekan/die Studiendekanin.

(3) Im Rahmen der Wahlfächer gemäß Abs. 2 kann eine einschlägige Praxis im Ausmaß von mindestens 150 Stunden absolviert werden. Die Praxis ist an einer Einrichtung zu absolvieren, mit der die Universität Innsbruck eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Praxis wird im Ausmaß von 6 ECTS-AP berücksichtigt.

(4) Übungen und Seminare aus den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnittes, die das in § 6 Z 18 und 19 festgelegte Maß überschreiten, können im Ausmaß von 8 ECTS-AP als Wahlfächer gemäß Abs. 2 berücksichtigt werden.

(5) Es sind weitere Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-AP zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor-, Master- und Diplomstudien gewählt werden.

Dabei kommen auch Lehrveranstaltungen aus Frauen- und Geschlechterforschung in Betracht.

### Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Die Lehrveranstaltungen sind an der Universität Innsbruck in solcher Art anzubieten, dass die Studierenden den zweiten Studienabschnitt – unabhängig davon, in welchem Semester sie in diesen eingetreten sind – in acht Semestern abschließen können. Überdies sind die Lehrveranstaltungen aus den Diplomprüfungsfächern so anzubieten, dass jede/r, die/der ihre/seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, am Schluss jedes Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Fachprüfungen antreten kann.

(2) Pro Studienjahr sind im Bereich der Wahlfächer gemäß § 7 Abs. 2 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS-AP anzubieten. Dabei ist auf eine angemessene Verteilung zwischen Vorlesungen (VO), Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) und Seminaren (SE) zu achten.

### Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen, die von Einzelprüfern/Einzelprüferinnen abzuhalten sind, sowie aus der Diplomarbeit. Mit der Ablegung der Fachprüfungen kann erst nach der Absolvierung des ersten Studienabschnittes begonnen werden.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Italienisches Bürgerliches Recht (Vorlesungen, 15 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 30 ECTS-AP
2. Italienisches Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 14 ECTS-AP
3. Internationales Privatrecht einschließlich des internationalen und europäischen Zivilverfahrensrechts (Vorlesungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
4. Italienisches Handelsrecht, Unternehmensrecht und Gesellschaftsrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 15 ECTS-AP
5. Italienisches Strafrecht, Grundzüge des italienischen Strafvollzugsrechtes sowie Grundzüge der Kriminologie (Vorlesungen, 8 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 16 ECTS-AP
6. Italienisches Strafprozessrecht (Vorlesungen, 7 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 14 ECTS-AP
7. Italienisches Verfassungsrecht II: Südtiroler Autonomierecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
8. Italienisches Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Vorlesungen, 10 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 20 ECTS-AP
9. Südtiroler Verwaltungsrecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
10. Italienisches Arbeitsrecht und Grundzüge des italienischen Sozialrechtes (Vorlesungen, 6 Semesterstunden, verteilt auf 2 Semester); 12 ECTS-AP
11. Italienisches Steuerrecht (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 8 ECTS-AP
12. Europarecht (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 8 ECTS-AP
13. Völkerrecht (Vorlesungen, 3 Semesterstunden); 6 ECTS-AP
14. Internationales Minderheitenrecht und internationale Aspekte der Südtirol-Autonomie (Vorlesungen, 1 Semesterstunde); 2 ECTS-AP

15. Rechtsphilosophie (Vorlesungen, 4 Semesterstunden); 9 ECTS-AP
  16. Deutsch-italienische Rechtsterminologie (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
  17. Rechtsvergleich
    - a) Rechtsvergleich aus dem Privatrecht (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
    - b) Rechtsvergleich aus dem öffentlichen Recht (Vorlesungen verbunden mit Übungen, 2 Semesterstunden); 4 ECTS-AP
  18. Wahlfächer aus einem oder mehreren der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Bereiche; 18 ECTS-AP
  19. Weitere Wahlfächer gemäß § 7 Abs. 5; 8 ECTS-AP
- (3) Die Fachprüfungen aus den in Abs. 2 Z 1, 5 und 8 genannten Fächern bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil ist eine Klausurarbeit. Ihr Gegenstand hat ein praktischer Rechtsfall oder rechtstheoretischer Problemkreis zu sein. Die dem/der Studierenden für die Klausurarbeit zur Verfügung stehende Zeit hat drei Stunden zu betragen. Das Antreten zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung der Klausurarbeit voraus. Der Zeitraum zwischen der Klausurarbeit und dem mündlichen Prüfungsteil hat höchstens vier Wochen zu betragen. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Klausurarbeit als auch der mündliche Prüfungsteil positiv beurteilt wurden.
- (4) Die Fachprüfungen aus den Fächern der Z 2, 4, 6, 10, 11, 12, 13 und 15 werden mündlich abgehalten.
  - (5) Die Anmeldung zu einer Fachprüfung erfolgt beim Studiendekan/bei der Studiendekanin.
  - (6) Die Prüfungen aus den Z 3, 7, 9, 14, 16, 17 lit. a, 17 lit. b, 18 und 19 sind Lehrveranstaltungsprüfungen.
  - (7) Für vier Prüfungen aus den Fächern des Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 ist die erfolgreiche Teilnahme an Übungen aus dem Prüfungsfach im Ausmaß von zwei Semesterstunden Antrittsvoraussetzung.
  - (8) Besondere Antrittsvoraussetzungen für die letzte Fachprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus einem der in § 5 Abs. 2 Z 4, 5 und 6 sowie in § 6 Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 genannten Fächer im Ausmaß von zwei Semesterstunden. Es wird den Studierenden empfohlen, eine solche Lehrveranstaltung bereits vor der Vergabe der Diplomarbeit zu absolvieren.

### Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen

- § 10. (1) An der Universität Padua erfolgreich abgelegte Prüfungen aus den dem § 5 Abs. 2 Z 6 und den dem § 9 Abs. 2 Z 1, 5 und 8 in Inhalt und Umfang entsprechenden Rechtsfächern werden für dieses Studium anerkannt.
- (2) Abs. 1 findet sinngemäß auch auf an der Universität Trient erfolgreich abgelegte Prüfungen Anwendung.
  - (3) Darüber hinaus bleibt die Anwendung des § 78 Abs. 1 UG in der jeweiligen Fassung unberührt.

### Diplomarbeit

§ 11. (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Sie ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird mit 20 ECTS-AP bewertet.

(2) Das Thema der Diplomarbeit muss den in § 2 Z 4, 5 und 6 oder den in § 6 Z 1 bis 13 und 15 genannten Fächern entnommen sein.

(3) Die Diplomarbeit ist eine Hausarbeit.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens vier Wochen vor Ablauf des dritten Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden. Ab diesem Zeitpunkt hat der/die Studierende einen Rechtsanspruch auf Vergabe eines Themas.

(5) Der/die Studierende kann das Thema der Diplomarbeit vorschlagen und eine/n ihrer/seiner Lehrbefugnis nach zuständige/n Universitätslehrerin/Universitätslehrer um die Betreuung ersuchen. Andernfalls hat der/die im Sinne des ersten Satzes ersuchte Universitätslehrer/Universitätslehrerin dem/der Studierenden eine Anzahl von Themen vorzuschlagen, aus denen der/die Studierende ein Thema auswählen kann.

(6) Lehnt der/die vom/von der Studierenden gewählte Universitätslehrer/Universitätslehrerin die Betreuung beziehungsweise die Vergabe von Themenvorschlägen ab, hat der Studiendekan/die Studiendekanin - auf Antrag der/des Studierenden - zu bestimmen, wer das Thema zu vergeben hat. Hierbei ist dem/der nominierten Universitätslehrer/Universitätslehrerin eine Frist von zwei Wochen bis zu zwei Monaten zu setzen.

(7) Ein Universitätslehrer/eine Universitätslehrerin darf die Themenvergabe nur aus triftigen Gründen ablehnen. Unzulässig ist insbesondere eine Ablehnung mit der Begründung, dass der/die Studierende eine bestimmte Fachprüfung noch nicht abgelegt hat.

(8) Die Betreuung der/des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit obliegt dem Universitätslehrer/der Universitätslehrerin, der/die um die Betreuung ersucht wurde oder der/die das Thema vergeben hat.

(9) Die Diplomarbeit ist beim Studiendekan/bei der Studiendekanin einzureichen.

(10) Der Betreuer/die Betreuerin hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

#### IV. ABSCHNITT

##### **Akademischer Grad**

§ 12. An die Absolventen/Absolventinnen, die das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften mit der zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 abgeschlossen haben, ist von der Universität Innsbruck der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, zu verleihen.

## V. ABSCHNITT

### Unterrichts- und Prüfungssprachen

- § 13. (1) Die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des § 2 Z 1, 2 und 6 sowie des § 6 Z 1 bis 11, 14 bis 17 sowie des § 7 Abs. 2 können im Rahmen dieses Studienplans ganz oder zum Teil in italienischer Sprache abgehalten werden. Bei den Fachprüfungen hat der/die Prüfer/in die Prüfungssprache(n) spätestens zu Beginn der jeweiligen Anmeldefrist bekannt zu geben.
- (2) Die Diplomarbeit kann ganz oder zum Teil in italienischer Sprache abgefasst werden.

## VI. ABSCHNITT

### Inkrafttreten

- § 14 (1) § 3a und § 9 Abs. 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Mai 2017, 42. Stück, Nr. 591, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom **##. #### 2018, ##. Stück, Nr. ##** tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

- § 15 (1) § 3a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Mai 2017, 42. Stück, Nr. 591, ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 beginnen, anzuwenden.
- (2) § 9 Abs. 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Mai 2017, 42. Stück, Nr. 591, gilt für alle Studierenden.
- (3) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom **##. ##. 2018, ##. Stück, Nr. ##** (im Folgenden Studienplan 2018) gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 zum Integrierten Diplomstudium der Rechtswissenschaften zugelassen werden.
- (4) Studierende, die das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß dem Studienplan kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25. Februar 2002, 22. Stück, Nr. 343, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Mai 2017, 42. Stück, Nr. 591, vor dem 1. Oktober 2018 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (5) Wird ein Studienabschnitt des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften nicht fristgerecht gemäß Abs. 4 abgeschlossen, ist der/die Studierende für das weitere Studium dem Studienplan 2018 unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs. 4 berechtigt, sich jederzeit innerhalb der Zulassungsfrist freiwillig dem Studienplan 2018 zu unterstellen.



ENTMURF